



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

34. Jahrgang

Sonsbeck, 05. November 2020

Nr. 26/2020

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
• Ordnung vom 04.11.2020 zur 7. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Gemeinde Sonsbeck (Zuständigkeitsordnung) vom 29.09.2000	2 – 4
• Satzung vom 04.11.2020 zur 12. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck	5 – 6

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

**Ordnung vom 04.11.2020 zur 7. Änderung der Ordnung über die
Zuständigkeit der Ausschüsse der Gemeinde Sonsbeck
(Zuständigkeitsordnung) vom 29.09.2000**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 und § 7 GO NRW sowie des § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 03.11.2020 folgende Ordnung zur 7. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Gemeinde Sonsbeck (Zuständigkeitsordnung) beschlossen:

Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Ausschuss für Bauen, Planen, Gemeindeentwicklung und Digitalisierung

Dem Ausschuss für Bauen, Planen, Gemeindeentwicklung und Digitalisierung werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

- a) Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde in den Fällen, in denen nicht der Bürgermeister nach § 5 Abs. 2 Buchstabe h) zuständig ist;
- b) Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde
 1. nach dem Abgrabungsgesetz und
 2. dem Bundesimmissionsschutzgesetz, sofern es sich nicht um Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG handelt;
- c) Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) in den Fällen, in denen nicht der Bürgermeister nach § 5 Abs. 2 Buchstabe i) zuständig ist;
- d) Vergabe von Aufträgen im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel nach Maßgabe der Auftragsvergabeordnung der Gemeinde Sonsbeck.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Kultur

Dem Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Kultur werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

- a) Verteilung der Zuschüsse zur Förderung der Jugendpflege;

- b) Verteilung der Zuschüsse zur Förderung des Sports;
 - c) Verteilung der Zuschüsse zur Kultur- und Heimatpflege.
3. § 5 Abs. 2 Buchstabe k) (auf den Bürgermeister übertragene Aufgaben) erhält folgende Fassung:
- k) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie die Festsetzung von Mieten und Pachten,
4. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Ausschuss für Bauen, Planen, Gemeindeentwicklung und Digitalisierung

Dem Ausschuss für Bauen, Planen, Gemeindeentwicklung und Digitalisierung werden folgende Aufgaben zur Beratung übertragen:

- a) Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen;
 - b) Stellungnahme zu Landes- und Gebietsentwicklungsplänen etc.;
 - c) Stellungnahme zu Planungen und Planfeststellungsverfahren etc. anderer Träger und Körperschaften;
 - d) Haushaltsansätze der zugeordneten Produkte des Haushaltsplanes.
5. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Kultur

Dem Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Kultur werden folgende Aufgaben zur Beratung übertragen:

- a) Beratung aller Angelegenheiten aus den Bereichen Schule, Jugend, Sport und Kultur, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
 - b) Einstellung und Versetzung von Schulleiter/innen und Stellvertreter/innen, soweit der Gemeinde ein Entscheidungsspielraum zusteht;
 - c) Haushaltsansätze der zugeordneten Produkte des Haushaltsplanes.
6. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Verkehr, öffentliche Sicherheit und Soziales

Dem Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Verkehr, öffentliche Sicherheit und Soziales werden folgende Aufgaben zur Beratung übertragen:

- a) Beratung aller Angelegenheiten aus den Bereichen öffentliche Einrichtungen, Verkehr, öffentliche Sicherheit und Soziales, insbesondere im Bereich des demografischen Wandels, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- b) Haushaltsansätze der zugeordneten Produkte des Haushaltsplanes.

Artikel II

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonsbeck, 04.11.2020

Heiko Schmidt
Bürgermeister

**Satzung vom 04.11.2020
zur 12. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung vom 03.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende Satzung zur 12. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 22.10.1987 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung wird die Formulierung „der §§ 25 a und 25 b LBG“ durch die Formulierung „des § 21 LBG“ ersetzt.
2. § 16 Abs. 5 (Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz) erhält folgende Fassung:
 - (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
 - a) Ausschuss für Bauen, Planen, Gemeindeentwicklung und Digitalisierung,
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss,
 - c) Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Kultur,
 - d) Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft,
 - e) Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Verkehr, öffentliche Sicherheit und Soziales,
 - f) Ortsausschuss Sonsbeck.

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 04.11.2020

Heiko Schmidt
Bürgermeister